



**VEREIN
PAZ MUNDO**

Interkulturelle Friedensbrücken
und Sozialprojekte

SCHWEIZ

STATUTEN



Art. 1 Name, Sitz, Tätigkeitsbereich, Steueranerkennung und ZEWO Gütesiegel

Der Verein führt den Namen „VEREIN PAZ MUNDO SCHWEIZ - Interkulturelle Friedensbrücken und Sozialprojekte“. Er hat seinen Sitz in 4628 Wolfwil / Chamberweg 6.

Seine Tätigkeit erstreckt sich weltweit.

Der **Verein PAZ MUNDO SCHWEIZ** - Interkulturelle Friedensbrücken und Sozialprojekte - ist aufgrund seiner gemeinnützigen Tätigkeit gemäss Art. 56 lit.g DBG sowie § 90 Abs. 1 lit .i StG von der direkten **Bundes-, Staats- und Gemeindesteuer** befreit.

Der VEREIN PAZ MUNDO SCHWEIZ - Interkulturelle Friedensbrücken und Sozialprojekte, Wolfwil, **trägt das Zewo-Gütesiegel**. Es bescheinigt, dass Ihre Spende am richtigen Ort ankommt und effizient Gutes bewirkt.



**Ihre Spende
in guten Händen.**

Art. 2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist und für den Weltfrieden wirkt, bezweckt die Förderung und Unterstützung von sozialen Projekten weltweit u.a. **HOSPITAL PAZ MUNDO** in Guatemala, im Speziellen bei der indigenen Bevölkerung im Hochland von Guatemala.

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglieder können Personen werden, die mit dem Vorstand gemeinsam die Aufgaben macht, den Vereinszweck zu erfüllen. Alle Mitglieder besitzen volles Wahl- und Stimmrecht.

Ehrenmitglieder werden vom Vorstand benannt.

Spender/innen werden nicht zur Mitgliederversammlung eingeladen, sie besitzen kein Wahl- und Stimmrecht.

Die Aufnahme von Mitgliedern obliegt dem Vorstand. Dieser kann eine Aufnahme ohne Begründung ablehnen.

Die Mitgliedschaft erlischt mit einer Ankündigungsfrist von drei Monaten (gilt gegenseitig) durch Kündigung jeweils auf Ende des Jahres. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages nach erfolgter



Mahnung. Ein Mitglied kann zudem durch die Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.

Art. 4 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet **jährlich** im ersten Halbjahr des Kalenderjahres statt. Ihr stehen insbesondere folgende Kompetenzen zu:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
2. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
3. Abnahme des Jahresberichtes des Vorstands
4. Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle
5. Abnahme der Budgets
6. Entlastung der Organe
7. Erlass von Reglementen
8. Einsetzung von Arbeitsgruppen
9. Statutenänderungen
10. Ausschluss eines Mitgliedes gemäss Art. 3 Abs. 4
11. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
12. Auflösung des Vereins
13. Beschlussfassung über die Verwendung des Liquidationserlöses im Fall der Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung wird 30 Tage im Voraus vom Vorstand durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen.

Ein Zehntel der Vereinsmitglieder kann beim Vorstand die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung beantragen.

Jedem Mitglied steht bei Abstimmungen eine Stimme zu. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfachem Mehr der stimmenden Mitglieder. Bei Statutenänderungen gilt ein Quorum von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Art. 5 Vorstand

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident/in
- Vizepräsident/in
- Aktuar/in
- Kassier/in
- Kommunikation

Seine Mitglieder führen die laufenden Geschäfte und vertreten den Verein nach aussen. Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen. Der Mindestbestand im Vorstand beträgt fünf Mitglieder. Er wird für jeweils zwei Jahre gewählt und konsti-

tiert sich selbst; soweit nicht von der Mitgliederversammlung bestimmt. Wiederwahl ist möglich. Bei Stimmgleichheit steht der Stichtscheid dem oder der Präsident/in zu.

Der Vorstand ist für die Umsetzung des Vereinszwecks zuständig. Er hat alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss den Statuten in die Kompetenz eines anderen Vereinsorgans fallen. **Es gilt generell kollektive Zeichnungsberechtigung für rechtlich bindende Geschäfte.**

Es gilt generell kollektive Zeichnungsberechtigung im Zahlungsverkehr. Ausnahmen mit Einzelunterschrift sind schriftlich zu regeln und angemessen zu begrenzen. Er bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen. Er ist verantwortlich und überwacht, dass die gesprochenen Spendengelder den zugewiesenen Projekten direkt zugutekommen.

Der Vorstand regelt seine Arbeitsweise sowie die Delegation von Kompetenzen.

Art. 6 Revisionsstelle

Die Vereinsversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine fachlich versierte, natürliche oder juristisch unabhängige Person als Revisionsstelle. Diese prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht.

Art. 7 Finanzierung und Haftung

Der Vereinszweck soll durch die nachfolgend angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

Als ideelle Mittel (Tätigkeiten) dienen:

- Friedensveranstaltungen (Vorträge, Seminare) zur Verbindung unterschiedlichen Kulturen, Religionen und Rassen)
- Bildung, Ausbildung und Betreuung von indigenen Menschen, kulturelle und wissenschaftliche Zusammenarbeit, Informationsaustausch und Technologietransfer
- Herausgabe eines Newsletters

Die erforderlichen materiellen Mittel setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Spenden und Legaten
- Beiträgen von Institutionen
- Sponsorenbeiträge
- Einnahmen aus Veranstaltungen

Der Mitgliederbeitrag wird an der Mitgliederversammlung festgelegt. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung und Nachschusspflicht der Vereinsmitglieder über Mitgliederbeitrag ist ausdrücklich ausgeschlossen.



Art. 8 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Art. 9 Auflösung

Zur Auflösung des Vereins ist eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Auflösung bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der an der Vereinsversammlung anwesenden Stimmen.

Das Vereinsvermögen geht bei der Auflösung des Vereins unwiderruflich an eine steuerbefreite, gemeinnützige Institution, welche vorzugsweise die gleiche Tätigkeit ausübt.

Art. 10 Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden an der Jahresversammlung vom 2. Juni 2018 beschlossen und in Kraft gesetzt.

Präsidentin

Denise Rauber

Vizepräsidentin

Doris Weber